

Anmeldung der E-Ladeeinrichtung

Der Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ist **anmeldepflichtig**. Die Anmeldepflicht gilt unabhängig davon, ob sich die Ladeeinrichtung im privaten oder öffentlichen Bereich befindet.

Ein Anschluss für eine Ladeeinrichtung mit einer Summen-Bemessungsleistung größer als 12 kVA ist zudem anmelde- und zustimmungspflichtig. Bei der Planung von Ladeeinrichtungen (Ladestationen, Wallboxen etc.) ist der Anschluss der Ladeeinrichtung mittels des vorgesehenen [Anmeldeformulars „Anmeldung zum Netzanschluss Strom“](#) zu beantragen. Zusätzlich ist der **Anhang B3 der VDE-AR-N 4100 „Datenblatt Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“** vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Antragspflicht besteht auch für die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen.

Das Anmeldeformular muss unter „Zustimmungspflichtige Geräte“ folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Ladeeinrichtung (Hersteller, Typ und Anschlussleistung)
- Angaben zum Errichter
- Datenblatt (Konformität) der geplanten E-Ladestation

Im halböffentlichen oder öffentlichen Bereich zusätzlich:

- Lageplan mit Standort der E-Ladestation

Nach der erfolgten Anmeldung hat die Ausführung der Installation zeitnah zu erfolgen. Ansonsten kann die Energieversorgung Sylt GmbH den Anschluss an das Netz verwehren und eine neue Beantragung fordern.

Die **Inbetriebnahme** der E-Ladesäule/Wallbox ist durch die ausführende **Elektro-Fachfirma** anzuzeigen.

Allgemeine Bestimmungen

Einphasige Ladestationen (Wallboxen oder Anschlussschränke) müssen eine maximale Asymmetrie von 4,6 kVA einhalten. Bei einem einphasigen Betrieb (< 4,6 kVA) ist auf eine möglichst symmetrische Belastung des Niederspannungsnetzes zu achten.

Ab einer Anschlussleistung größer 4,6 kVA müssen alle Ladeeinrichtungen grundsätzlich dreiphasig und symmetrisch angeschlossen und betrieben werden.

Ist vorgesehen, über die Ladeeinrichtung in das öffentliche Netz einzuspeisen, sind die Anforderungen der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.

Für den Anschluss der Ladesäulen im Freien ist die VDE-AR-N 4100 Kapitel 12 „Zusätzliche Anforderungen von Anschlussschränken im Freien“ einzuhalten.

Ladeeinrichtungen innerhalb eines Gebäudes sind fest zu installieren. Die Herstellerangaben sind in allen Fällen einzuhalten.

Steuerbarkeit

Die Ladeinfrastruktur ist betreiberseitig mit einer Kommunikationsschnittstelle auszustatten, die den Mindeststandard OCPP Version 1.6 beherrscht.
